

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

A. Problem

Die Möglichkeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, wird zunehmend mißbraucht. Dadurch kommt es zu einer Erosion der Bemessungsgrundlagen in der Sozialversicherung.

Ziele der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind:

- der Erosion der Finanzgrundlagen der beitragsfinanzierten Sozialversicherung entgegenzuwirken,
- von der ersten Mark an Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben,
- Frauen, die vor allem in diesen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, eine Option auf eine verbesserte Alterssicherung zu geben,
- vielfach befürchtete Belastungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden,
- mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen,
- Ausweichreaktionen in den Bereich der Schwarzarbeit oder ein weiteres Aufsplitten der Arbeitsverhältnisse zu verhindern und
- die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

B. Lösung

Im Bereich der Sozialversicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird auf 630 DM monatlich festgeschrieben.
- Für diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber folgende Pauschalbeiträge zu leisten:
 - 10 Prozent an die Krankenversicherung,
 - 12 Prozent an die Rentenversicherung.

Aus diesen Pauschalbeiträgen heraus entstehen keine zusätzlichen Ansprüche. Ein eigenständiges neues Krankenversicherungsverhältnis wird nicht begründet.

- Geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch ergänzende Beitragszahlungen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben.
- Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Im Bereich des Steuerrechts sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einnahmen allein aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden grundsätzlich steuerfrei gestellt. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Zum anderen darf der Arbeitslohn in dem Dienstverhältnis oder aus mehreren gegenwärtigen Dienstverhältnissen zusammen monatlich 630 DM nicht übersteigen. Andere Einkünfte des Arbeitnehmers sind schädlich für die Steuerfreiheit. Einkünfte des Ehegatten sind nicht einzubeziehen.
- Für den Arbeitgeber ist Grundlage für den steuerfrei zu zahlenden Arbeitslohn die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob er andere Einkünfte erzielt und ob und in welcher Höhe er Einnahmen aus anderen gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnissen erhält.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wird zu kassenmäßigen Steuermindereinnahmen einschließlich des Solidaritätszuschlags im Jahre 1999 von 1,37 Mrd. DM führen. Davon entfallen 625 Mio. DM auf den Bund, 553 Mio. DM auf die Länder und 195 Mio. DM auf die Gemeinden. Im übrigen werden die Gebietskörperschaften durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen wie andere Arbeitgeber, die künftig geringfügig Beschäftigte einsetzen, betroffen.

Für das Jahr 1999 werden die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf 1,9 Mrd. DM und die der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,5 Mrd. DM geschätzt. Für die Folgejahre belaufen sich die geschätzten Beträge auf 2,85 Mrd. DM für die Rentenversicherung und 2,25 Mrd. DM für die Krankenversicherung.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Artikel 1	
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	3
Artikel 2	
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	4
Artikel 3	
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	4
Artikel 4	
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	5
Artikel 5	
Änderung des Rentenreformgesetzes 1999	7
Artikel 6	
Änderung des Nachweisgesetzes	7
Artikel 7	
Änderung des Altersteilzeitgesetzes.....	7
Artikel 8	
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	7
Artikel 9	
Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	7
Artikel 10	
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes.....	8
Artikel 11	
Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	8
Artikel 12	
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	8
Artikel 13	
Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung	9
Artikel 14	
Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	9
Artikel 15	
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.	9

Artikel 16	
Bericht der Bundesregierung.....	9
Artikel 17	
Inkrafttreten.....	9

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a werden in Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 jeweils die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18)“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches auf die Versicherungspflichtigkeit verzichten haben, gelten nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Textstelle „Nummer 2“ die Wörter „sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.“

3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“
4. § 28a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in der Nummer 16 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in der Nummer 17 das Wort „oder“ und nach der Nummer 17 folgende Nummer 18 angefügt:
„18. bei Änderung des Arbeitsentgelts, wenn die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannte Grenze über- oder unterschritten wird,“.
 - In Absatz 7 wird Satz 5 aufgehoben.
 - Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte mit der Maßgabe, daß für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 eine Jahresmeldung nicht zu erstatten ist.“
5. § 28b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.
 - In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Beitragsgruppen“ die Wörter „Personen- und“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „bis 104“ durch die Angabe „und 103“ ersetzt.
6. In § 28h wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Stellen die Einzugsstellen oder die Träger der Rentenversicherung fest, daß eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten und Namen und Anschrift des Arbeitgebers dem für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamt mit.“
7. In § 28p Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Endes von deren Beschäftigung“ die Wörter „sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung“ eingefügt.
8. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ , über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104)“ gestrichen.
9. In § 102 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „oder § 104“ gestrichen.
10. In § 103 Abs. 3 wird die Angabe „oder § 104“ gestrichen.
11. § 104 wird aufgehoben.
12. § 105 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“
13. In § 106 werden die Nummern 2 und 8 aufgehoben und das Komma am Ende der Nummer 7 durch einen Punkt ersetzt.
14. § 107 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „den §§ 103 und 104“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 102 bis 104“ durch die Angabe „§§ 102 und 103“ ersetzt.
15. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4 und 9“ ersetzt und die Wörter „oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2“ gestrichen.
 - In Nummer 8 wird die Angabe „§ 106 Nr. 3, 5, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 106 Nr. 3, 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.“
- § 346 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.
- In § 347 Nr. 4 Buchstabe c werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.“

2. In § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ durch die Wörter „aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
3. In § 249 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
„1. für im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.
4. Nach § 249a wird folgender § 249b eingefügt:

„§ 249b
Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger
Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für Beschäftigte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.“

5. § 266 Abs. 7 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. die Berücksichtigung des Arbeitgeberbeitrags nach § 249b auch abweichend von Absatz 2 bis 6.“
6. In § 313 wird Absatz 6 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, gelten nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Versicherungsfrei sind Personen, die
 1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Viertes Buch),
 2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3 Viertes Buch) oder
 3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflege­tätigkeit
 ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Pflege­­tätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwen-

den, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist.“

- bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.“
- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 34 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 43 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
5. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
6. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
7. In § 71 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
8. In § 96a Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In § 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
10. In § 141 Abs. 1 werden in Nummer 7 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 8 das Wort „oder“ und nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. einer geringfügigen Beschäftigung“.
11. § 149 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „die Feststellung der Versicherungs- oder Beitragspflicht und für“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Stellt der Träger der Rentenversicherung fest, daß für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches überschritten sind, überprüft

- er unverzüglich diese Beschäftigungsverhältnisse.“
12. In § 162 Nr. 5 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
13. Dem § 163 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 300 Deutsche Mark.“
14. In § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
15. In § 166 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ durch die Wörter „aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
16. § 167 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 167
Freiwillig Versicherte
- Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 630 Deutsche Mark.“
17. § 168 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erhalten, das auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder wenn Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten,“.
- b) Nach Absatz 1 Nr. 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
- 1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 12 vom Hundert des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts entspricht, im übrigen vom Versicherten,“.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
18. In § 169 Nr. 3 werden die Wörter „jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“ gestrichen.
19. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
20. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 versicherungsfrei sind.
- (4) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.“
21. In § 240 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
22. § 279b wird wie folgt gefaßt:
- „§ 279b
Beitragsbemessungsgrundlage für
freiwillig Versicherte
- Für freiwillig Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage ein Betrag von der Mindestbemessungsgrundlage (§ 167) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 228a gilt nicht.“
23. § 279c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
24. In § 302a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ und die Wörter „dieser Beträge“ durch die Wörter „dieses Betrags“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Rentenreformgesetzes 1999**

Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 Buchstabe b werden in § 34 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Nummer 19 wird § 43 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ und die Wörter „bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „in Höhe von 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
3. In Nummer 51 werden in § 95 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In Nummer 127 wird § 313 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Nachweisgesetzes**

Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, daß der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.“

Artikel 7**Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

§ 5 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Lohnersatzleistung“ durch das Wort „Entgeltersatzleistung“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 8**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 117 Abs. 2a Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Datei der geringfügigen Beschäftigten (§ 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),“ gestrichen.

Artikel 9**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1999 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 39 eingefügt:
„39. der Arbeitslohn bei Arbeitnehmern mit einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für den der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte erzielt und der Arbeitslohn im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt. Dabei sind die in dem jeweiligen Monat zufließenden Arbeitslöhne aus gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber rechtzeitig für den Lohnsteuerabzug für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen, daß er im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte erzielt und er im Monat keinen Arbeitslohn aus anderen gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen bezieht oder die Arbeitslöhne insgesamt nicht mehr als 630 Deutsche Mark betragen.“
2. In § 39 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI hat die Gemeinde nach Ablauf des Kalenderjahrs dem für den Arbeitnehmer dann örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“

3. Dem § 39b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
4. Nach § 39c Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
5. In § 39d Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
6. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 630 Deutsche Mark oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
 - b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 22 Deutsche Mark übersteigt.“
7. In § 41b Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 6 am Ende ein Komma gesetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39.“
8. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In Fällen, in denen Lohn nach § 3 Nr. 39 steuerfrei ausbezahlt worden ist, ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige andere Einkünfte als solche im Sinne des § 3 Nr. 39 bezogen hat.“

Artikel 10

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2 wird eine weitere Ziffer eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„3. kein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsverhältnissen mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV und sonstigen Arbeitsverhältnissen gewährleistet ist.“

Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

2. In § 100 Abs. 1 wird ein weiterer Satz angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Diese Regelung gilt nicht für die Einstellung von Arbeitnehmern mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV.“

3. In § 102 wird in Absatz 3 eine weitere Ziffer eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„3. die Kündigung dazu führt, daß ein vorhandener Arbeitsplatz ganz oder teilweise auf mehrere Arbeitsverhältnisse mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV aufgeteilt wird und das Arbeitsvolumen insgesamt sich nicht reduziert.“

Die Ziffern 3 bis 5 werden die Ziffern 4 bis 6.

Artikel 11

Änderung der KSVG- Beitragsüberwachungsverordnung

In § 7 Nr. 4 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972) werden die Angaben „§ 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2, nach den §§ 102 bis 104“ durch die Angaben „§ 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9, nach den §§ 102 und 103“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1998, BGBl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer in § 28a Abs. 1 Nr. 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgeltes sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.“

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung gelten § 5 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 und die §§ 6 bis 8 und 12, für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerdem § 5 Abs. 4 und die §§ 9 bis 11 entsprechend.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten ist unverzüglich zu melden.“

6. § 33 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Sofort- und Kontrollmeldungen.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine maschinelle Stammsatzdatei.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Konto des Versicherten“ durch das Wort „Versicherungskonto“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Dem § 2 Abs. 1 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915) werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung gelten Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als Anmeldungen nach Satz 1 Nr. 3. Für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit gelten Beiträge nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialge-

setzbuch nicht als Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Anmeldungen als Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte und die Beiträge nicht als Gesamtsozialversicherungsbeiträge.“

Artikel 14

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „zusammenzuzählen“ die Wörter „und um den Arbeitgeberbeitrag nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu verringern“ angefügt.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 10 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2003 über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen und gibt gegebenenfalls Vorschläge für seine Weiterentwicklung ab.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Möglichkeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, wird zunehmend mißbraucht. Dadurch kommt es zu einer Erosion der Bemessungsgrundlagen in der Sozialversicherung. In Deutschland hat die Zahl der geringfügig Beschäftigten kontinuierlich zugenommen. Nach einer Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung war ein Anstieg von 4,45 Millionen auf 5,63 Millionen Personen oder 26,5 % im Zeitraum 1992 bis 1997 zu verzeichnen. Im Jahr 1987 hatte die Zahl der geringfügig Beschäftigten in den alten Ländern noch 2,8 Millionen betragen. Kamen im Jahr 1987 auf einen geringfügig Beschäftigten noch 7,4 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, waren dies 1992 noch 6,5 und 1997 nur noch 4,8. Dieser empirische Sachverhalt dürfte vor allem dadurch zu erklären sein, daß zunehmend mehr geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begründet werden als sozialversicherungspflichtige.

Ziele der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind:

- der Erosion der Finanzgrundlagen der beitragsfinanzierten Sozialversicherung entgegenzuwirken,
- von der ersten Mark an Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben,
- Frauen, die vor allem in diesen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, eine Option auf eine verbesserte Alterssicherung zu geben,
- vielfach befürchtete Belastungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden,
- mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen,
- Ausweichreaktionen in den Bereich der Schwarzarbeit oder ein weiteres Aufsplitten der Arbeitsverhältnisse zu verhindern und
- die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Sozialversicherungsrecht

- Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird auf 630 DM monatlich festgeschrieben. Durch die Festschreibung wird mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse eingedämmt. Gleichzeitig wird bestimmt, daß künftig auch nicht geringfügige Hauptbeschäftigungen mit geringfügigen Nebenbeschäftigungen zusammengerechnet werden. Die Ein-Sechstel-Regelung, die sich an dem Gesamteinkommen orientiert, wird gestrichen. Damit werden die Nebenbeschäftigten von der Versiche-

rungspflicht erfaßt, die aufgrund ihres Gesamteinkommens mit einem Nebeneinkommen von mehr als 630 DM in dieser Beschäftigung bisher versicherungsfrei sind. Kurzfristige Beschäftigungen (2 Monate oder 50 Arbeitstage im Laufe eines Jahres) sollen wie bisher versicherungsfrei bleiben.

- Für diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber folgende Pauschalbeiträge zu leisten:
 - 10 Prozent an die Krankenversicherung,
 - 12 Prozent an die Rentenversicherung.

Bei dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag gibt es keine Untergrenze, d. h., bereits auf die erste Mark Arbeitslohn ist der Pauschalbeitrag zu entrichten. Aus diesen Pauschalbeiträgen heraus entstehen keine zusätzlichen Ansprüche. Ein eigenständiges neues Krankenversicherungsverhältnis wird nicht begründet.

- Geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch ergänzende Beitragszahlungen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben.
- Bei Option für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung können mit den Pflichtbeiträgen (bezogen auf eine Mindestbemessungsgrundlage von 300 DM monatlich) für eine geringfügige Beschäftigung sämtliche Ansprüche der Rentenversicherung erworben werden (Anspruch auf Rehabilitation, auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, auf vorgezogene Altersrenten, auf eine Rentenberechnung nach Mindesteinkommen). Hierdurch wird insbesondere dem Bedürfnis auf Invaliditätsschutz und Alterssicherung der Frauen Rechnung getragen, die in bislang ungeschützten Beschäftigungen erwerbstätig waren.
- Alle Arbeitsverhältnisse im Bereich der Geringfügigkeit müssen der Sozialversicherung gemeldet werden.

2. Steuerrecht

- Den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen kommt eine erhebliche Bedeutung für den Zugang von Frauen zum Erwerbsleben zu. Von den in der amtlichen Statistik (Mikrozensus 1997) nachgewiesenen weiblichen Erwerbstätigen mit nur einer Tätigkeit üben 9,5% diese Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Bei Männern beläuft sich der entsprechende Anteil geringfügig Beschäftigter nur auf 2,3%. Auf den Mikrozensus wurde hier als Datenquelle zurückgegriffen, um den unbestrittenen „harten Kern“ – also die Untergrenze – der erwerbsmäßigen, eher regelmäßigen, geringfügig

Beschäftigten ohne sozialversicherungsrechtliche Mißbrauchsfälle nach bisherigem Recht abzubilden.

Im Mikrozensus 1997 sind insgesamt 2,22 Millionen geringfügig Beschäftigte nachgewiesen. Davon sind 1,58 Millionen bzw. 71,1% Frauen. Dabei wird die geringfügige Beschäftigung nur von 145 000 Frauen in Nebentätigkeit ausgeübt. Bei 1,41 Millionen Frauen, davon 1,1 Millionen verheiratete Frauen, stellt die geringfügige Beschäftigung die einzige Tätigkeit dar.

Die begrenzte Steuerfreistellung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse soll insbesondere auch für verheiratete und alleinstehende Frauen den Neu- und Wiederzugang in eine Berufstätigkeit fördern und erleichtern.

- Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bleibt steuerfrei, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, dafür die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, und der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte erzielt und der Arbeitslohn in dem Dienstverhältnis oder aus mehreren gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen zusammen monatlich 630 DM nicht übersteigt. Bei verheirateten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bleibt es auch dann bei der Steuerfreiheit, wenn der andere Ehegatte eigene Einkünfte erzielt (Brücke zur Rückkehr in das Arbeitsleben).
- Die Steuerfreiheit des Arbeitslohns knüpft damit an die vom Arbeitgeber ohnehin stets zu prüfende materielle Beitragspflicht der Sozialversicherung an, wodurch Abweichungen zwischen der neuen Beitragspflicht (Voraussetzung für Steuerfreiheit) und dem Steuerrecht vermieden werden.
- Der jeweilige Arbeitgeber kennt nur den Arbeitslohn, den er zahlt. Um über die Steuerfreiheit des Arbeitslohns entscheiden zu können, hat ihm deshalb der Arbeitnehmer für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen, daß er keine anderen Einkünfte erzielt und der Arbeitslohn zusammen mit dem übrigen Arbeitslohn aus weiteren gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen insgesamt monatlich 630 DM nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
- Ist die Beschäftigung nicht nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei, sind die allgemeinen Regelungen des Lohnsteuerabzugs anwendbar. Unter den Voraussetzungen des § 40a EStG kann also der Arbeitslohn wie bisher pauschal besteuert werden.
- Um einen Mißbrauch der Steuerbefreiung zu vermeiden, hat der Arbeitgeber den steuerfrei gezahlten Arbeitslohn aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis auf der vorgelegten Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung einzutragen. Weil Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen haben, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, kann das Wohnsitzfinanzamt die zutreffende steuerfreie Auszahlung des Arbeitslohns prüfen. Diese Kontrolle wird zum einen ermöglicht durch die Verpflichtung

der Gemeinden, dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers die Anzahl der mit Steuerklasse VI ausgestellten Lohnsteuerkarten mitzuteilen. Zum anderen kann die Auskunftspflicht der Sozialbehörden (§ 28h SGB IV) über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einem Mißbrauch der Steuerbefreiung entgegenwirken.

Die Steuerfreiheit führt in Verbindung mit anderen Einkünften stets zu einer Pflichtveranlagung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7 SGB IV)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt sicher, daß geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten, nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne dieser Regelung gelten.

Zu Nummer 2 (§ 8 SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Arbeitsentgeltgrenze für laufende geringfügige Beschäftigungen wird in den neuen und alten Bundesländern einheitlich auf den Betrag von 630 DM monatlich festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Ein-Sechstel-Regelung, bei der sich die Geringfügigkeitsgrenze nach geltendem Recht nach dem Gesamteinkommen des Beschäftigten richtet, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beschäftigten abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung bewirkt eine Zusammenrechnung von geringfügigen Dauerbeschäftigungen mit nicht geringfügigen Hauptbeschäftigungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung enthält eine Klarstellung, daß selbständige Tätigkeiten im Recht der Arbeitsförderung grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 14 SGB IV)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Soweit einem Beschäftigten ein entstandener Aufwand abgegolten wird, liegt ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitsentgelt nicht vor. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die steuerrechtliche Regelung (insbesondere des § 3 Nr. 26 EStG) abgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 28a SGB IV)**Zu Buchstabe a**

Die unterschiedlichen versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen der Arbeitsentgelte bis 630 DM einerseits und der Arbeitsentgelte von mehr als 630 DM andererseits machen eine getrennte Erfassung der jeweiligen Zeiträume und Arbeitsentgelte erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung ist entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte werden in das allgemeine Meldeverfahren integriert, wobei die Besonderheiten in den Meldungen gekennzeichnet werden. Meldungen für Beschäftigte, die von der Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch machen, richten sich nach Absatz 1. In den Ab- und Jahresmeldungen für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Da für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 keine Beiträge zu entrichten sind, entfallen die Angabe des Arbeitsentgelts und die Jahresmeldung.

Zu Nummer 5 (§ 28b SGB IV)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Nummer 6 (§ 28h SGB IV)

Die Mitteilungspflicht dient insbesondere in den Fällen, in denen die nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehene Steuerfreiheit entfällt, der Sicherung des Steueraufkommens (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 SGB X).

Zu Nummer 7 (§ 28p SGB IV)

Gemäß § 117 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes i.V.m. der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung werden vierteljährlich u.a. Abgleiche der Daten von Sozialhilfeempfängern mit Daten über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt. Dafür darf gemäß § 117 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes auch die bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2) genutzt werden. Damit die Sozialhilfeträger auch nach der Schließung der Datei über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ersehen können, ob eine solche Beschäftigung vorliegt, ist künftig eine Kennzeichnung

dieser Beschäftigungsverhältnisse erforderlich. Die Speicherung der Versicherungsnummern einschließlich des Beginns und des Endes der Beschäftigung der geringfügig Beschäftigten ist bereits nach der jetzigen Fassung des § 28p Abs. 8 Satz 2 zulässig, da die Vorschrift nicht nach Versicherungspflichtigen und geringfügig Beschäftigten unterscheidet, sondern nur allgemein von Beschäftigten spricht.

Zu Nummer 8 (§ 95 SGB IV)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Nummer 9 (§ 102 SGB IV)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Nummer 10 (§ 103 SGB IV)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Nummer 11 (§ 104 SGB IV)

Ein eigenes Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte soll entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 105 SGB IV)

Die besondere Datei für geringfügig Beschäftigte wird durch die Speicherung der Daten im Versicherungskonto entbehrlich. Sie ist von Amts wegen zu löschen, sobald sie für Zwecke der Betriebsprüfungen nicht mehr benötigt wird.

Zu den Nummern 13 bis 15 (§§ 106, 107, 111 SGB IV)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 27 SGB III)

Wegen des besonderen Charakters des in der Arbeitslosenversicherung versicherten Risikos sollen – wie bisher – nur geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet werden. Damit wird weiterhin vermieden, daß Bagatellbeschäftigungen Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung – z. B. Arbeitslosengeld – begründen.

Zu Nummer 2 (§ 346 SGB III)

Wie im Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung soll mit der Änderung eine Angleichung an die allgemeine Beitragsregelung erreicht werden, nach der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge je zur Hälfte tragen. Eine abweichende Regelung für sogenannte Geringverdiener soll nur noch für Versicherte gelten, die mit einem geringen Entgelt zu ihrer Berufsbildung beschäftigt sind, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder als Behinderte in einer besonderen

Werkstätte beschäftigt sind. Für sie soll der Arbeitgeber weiterhin den Beitrag allein tragen.

Zu Nummer 3 (§ 347 SGB III)

Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7 SGB V)

Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von der grundsätzlichen Versicherungsfreiheit geringfügiger Dauerbeschäftigungen. Danach sind diese nicht versicherungsfrei, wenn sie neben einer Beschäftigung ausgeübt werden, aufgrund derer der Beschäftigte bereits versicherungspflichtig ist. Hierdurch soll vermieden werden, daß Arbeitnehmer, die eine oder mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen ausüben, eine geringere Beitragsbelastung zu tragen haben als Arbeitnehmer, die ein gleich hohes Arbeitsentgelt aus nur einer Beschäftigung erzielen. Die Regelung kann zur Folge haben, daß die Grenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V überschritten wird und die Arbeitnehmer hierdurch versicherungsfrei werden.

Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsentgelt bereits nach bisherigem Recht oberhalb dieser Grenze lag, bleiben auch bei Aufnahme einer weiteren Beschäftigung unabhängig von der Entgelthöhe dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Ebenso bleiben hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig und Beamte nach § 6 Abs. 3 SGB V versicherungsfrei. Gleiches gilt für beschäftigte Studierende, deren Versicherungsfreiheit sich weiterhin aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ergibt, solange nicht die aus der Beschäftigung fließende Arbeitnehmerstellung überwiegt. Bei geringfügiger Beschäftigung dieser Personen zahlt der Arbeitgeber den pauschalen Arbeitgeberbeitrag nach § 249b SGB V.

Zu Nummer 2 (§ 232a SGB V)

Die Änderung ist durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bedingt. Sie soll eine sachlich nicht gerechtfertigte Kürzung der beitragspflichtigen Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, -hilfe und Unterhaltsgeld und damit Einnahmeverluste für die gesetzliche Krankenversicherung vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 249 SGB V)

Die Neuregelung beseitigt die bisherige Geringverdienergrenze, bis zu der die Arbeitgeber die Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte allein zu tragen hatten. Da sie mittlerweile mit der Geringfügigkeitsgrenze identisch geworden ist, kann sie bei versicherungspflichtiger Beschäftigung nur dann noch Anwendung finden, wenn trotz geringfügiger Beschäftigung (§ 8

SGB IV) ausnahmsweise Versicherungspflicht eintritt. Nach § 7 Nr. 1 SGB V ist dies bei Auszubildenden der Fall.

Wegen der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von Auszubildenden wird die Geringverdienergrenze für diesen Personenkreis aufrechterhalten mit der Folge, daß dort keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Zu Nummer 4 (§ 249b SGB V)

Die neue Vorschrift verpflichtet alle Arbeitgeber einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, einen Pauschalbeitrag in Höhe von 10% des Arbeitsentgelts an die gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen. Die Beseitigung der bisherigen Beitragsfreiheit ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität dringend erforderlich.

Die Vorschrift gilt für Familienversicherte und für freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Tätige, die durch die Aufnahme einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nicht versicherungspflichtig werden, sowie für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamte und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversicherte Studenten, die nach Aufnahme einer Beschäftigung als Arbeitnehmer versicherungsfrei bleiben. Die Vorschrift gilt ferner für geringfügige versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen von freiwillig versicherten Arbeitnehmern, die bereits wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. Hierdurch wird vermieden, daß die Beschäftigung dieser Personengruppen zu Vorteilen zugunsten des Arbeitgebers führt; insoweit wird Belastungsneutralität sichergestellt.

Die Vorschrift gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Personenkreis, insbesondere um Beamte, Selbständige, höherverdienende Arbeitnehmer und ihre Ehegatten, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind und auch bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Dies gilt auch, wenn sich diese Personen im Ruhestand befinden und eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen.

Durch die Neuregelung in § 8 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 SGB V, nach der bisher geringfügige und damit beitragsfreie Beschäftigungen nunmehr mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden, führt die Nebenbeschäftigung jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Versicherungspflicht mit der Folge, daß auf sie die allgemeinen Beitragsbemessungsregelungen (allgemeiner Beitragssatz der Krankenkasse, Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte) Anwendung finden. Diese Nebenbeschäftigungen werden von der Vorschrift deshalb nicht berührt.

Aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers entsteht jedoch in den von der Neuregelung über die Pauschalbeitragszahlung erfaßten Fällen kein Leistungsanspruch des Arbeitnehmers gegen die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Schaffung einer Zugangsmöglichkeit dieser Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung – ähnlich wie in der Rentenversicherung durch Aufstockung des Beitrags – würde zu erheblichen Mißbrauchs- und Risiko-selektionsmöglichkeiten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung führen. Außerdem würde das Wettbewerbsverhältnis zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung nachhaltig und dauerhaft zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung hierdurch beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung vom ersten Tage der Mitgliedschaft an einen vollen Sachleistungsanspruch zur Folge hätte, während die Rentenversicherung ihre beitragsabhängigen Rentenleistungen grundsätzlich erst nach langjährigen Beitragszahlungen zu erbringen hat. Diese Systemunterschiede machen die dargelegten rechtlichen Unterschiede erforderlich.

Aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers entsteht auch dann kein zusätzlicher Leistungsanspruch des Arbeitnehmers, wenn dieser bereits familienversichert oder Mitglied ist. Eine auf Leistungsverbesserung zielende Aufstockung des Pauschalbeitrags durch den Versicherten paßt wegen des Sachleistungsprinzips nicht in das System der gesetzlichen Krankenversicherung.

Es wurde ferner geprüft, ob die Verpflichtung zur Zahlung von Pauschalbeiträgen auf solche Beschäftigten beschränkt werden kann, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören. Dies hätte allerdings weitere Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt ausgelöst. Für Arbeitgeber würde ein Anreiz geschaffen, geringfügige Beschäftigungen nur denjenigen anzubieten, für die sie keine Pauschalbeiträge zu leisten hätten. Dies hätte z.B. zur Folge gehabt, daß geringfügige Beschäftigungen von Beamten beitragsfrei geblieben wären.

Das Ziel der Neuregelungen, Anreize zur Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, kann daher nur mit der hier vorgesehenen Regelung erreicht werden.

Satz 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die zugehörigen Bußgeldbestimmungen auf den Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung. Nach § 28i Abs. 1 Satz 2 SGB IV kann der Arbeitgeber wählen, an welche Einzugsstelle er die Beiträge für geringfügig Beschäftigte zahlt, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

Für den Arbeitgeberbeitrag gibt es keine Untergrenze. Dieser ist von jedem Arbeitsentgelt zwischen 0 und 630 DM zu erheben.

An Stelle des kassenindividuellen Beitragssatzes hat der Arbeitgeber den pauschalen Beitragssatz von 10 % anzuwenden.

Eine eigenständige neue Mitgliedschaft entsteht für den Arbeitnehmer nicht. Ein bereits bestehendes Krankenversicherungsverhältnis wird durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers nicht berührt.

Die Neuregelung verhindert den weiteren Erosionsprozeß der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie ist deshalb für den Erhalt dieses sozialen Sicherungssystems unverzichtbar.

Zu Nummer 5 (§ 266 SGB V)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß der bei Beschäftigung von versicherungsfreien Personen zu zahlende Arbeitgeberbeitrag (§ 249b) der gesetzlichen Krankenversicherung zugute kommt. Durch die Einbeziehung in den Risikostrukturausgleich werden alle Krankenkassen gleichermaßen finanziell begünstigt.

Zu Nummer 6 (§ 313 SGB V)

Die neue Geringverdienerregelung (§ 249 Abs. 2 Nr. 1) gilt nunmehr einheitlich für ganz Deutschland.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2 SGB VI)

Der neu eingefügte § 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der in § 5 Abs. 2 Satz 2 geschaffenen Möglichkeit von Geringverdienern, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Die Änderung soll das geltende Recht bei der Versicherungspflicht von Selbständigen aufrechterhalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 SGB VI)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 2 SGB IV, um Doppelversorgungen und Mitnahmeeffekte durch Personen zu vermeiden, die (wie z.B. Beamte, Ärzte oder Rechtsanwälte) ihre Alterssicherung im wesentlichen in einem anderen Alterssicherungssystem aufbauen. Der letzte Halbsatz gilt im Rahmen der in § 8 Abs. 3 SGB IV vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 2 SGB IV auch für die Zusammenrechnung mit nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeiten.

Der neu eingefügte § 5 Abs. 2 Satz 2 gibt Geringverdienern mit einem monatlichen Einkommen von regelmäßig nicht mehr als 630 DM die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten und damit die bisher latent bestehende Versicherungspflicht zu aktivieren. Die aktivierte Versicherungspflicht führt sowohl zu Beitragspflichten als auch zum Erwerb von Rentenanwartschaften. Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags beschränkt sich bei Arbeitsentgelten ab 300 DM auf eine Ergänzung des besonderen (erhöhten) Arbeitgeberbeitrags für Geringverdiener; bei Arbeitsentgelten unter 300 DM muß der Geringverdiener den Arbeitgeberanteil bis zu einem Mindestbeitrag erhöhen, der auf der Basis von 300 DM bemessen wird. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden, um Nachweisschwierigkeiten und unnötige Arbeitgeberwechsel zu vermeiden. Die Änderung

des § 5 Abs. 2 Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 1 SGB IV.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 1 SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 34 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 4 (§ 43 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 5 (§ 44 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 6 (§ 51 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 7 (§ 71 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 8 (§ 96a SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 9 (§ 100 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 10 (§ 141 SGB VI)

Die Vorschrift regelt, daß bei Personen, die geringfügig knappschaftlich beschäftigt sind, die Vorschriften maß-

gebend sind, die für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten.

Zu Nummer 11 (§ 149 SGB VI)

Durch die Einbeziehung der Meldungen für geringfügig Beschäftigte in das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV ist es sachgerecht, die bisherigen Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 104 Abs. 3 SGB IV auf die Rentenversicherungsträger zu übertragen. Die Überprüfung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse obliegt den Rentenversicherungsträgern, soweit sie nicht bereits durch die Einzugsstellen vorgenommen werden konnte.

Zu Nummer 12 (§ 162 SGB VI)

Mit der Regelung wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage festgeschrieben.

Zu Nummer 13 (§ 163 SGB VI)

Vom geringfügig Beschäftigten wird, bei Wahrnehmung der Option auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, ein Mindestbeitrag bezogen auf ein Entgelt von 300 DM verlangt. Bei höherem Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung wird das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt als Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen.

Zu Nummer 14 (§ 165 SGB VI)

Mit der Regelung wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage festgeschrieben.

Zu Nummer 15 (§ 166 SGB VI)

Die Änderung soll sicherstellen, daß die Bezieher der in § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen infolge der Neuordnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse keine rentenrechtlichen Nachteile erleiden.

Zu Nummer 16 (§ 167 SGB VI)

Mit der Regelung wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte festgeschrieben.

Zu Nummer 17 (§ 168 SGB VI)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird eine Angleichung an die allgemeine Beitragstragungsregelung erreicht, nach der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beitragslast teilen. Die Geringverdienergrenze ist deckungsgleich mit der geltenden Geringfügigkeitsgrenze und hat daher praktisch keine Bedeutung mehr. Für Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden oder die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, soll der Arbeitgeber aber weiterhin bis zur Geringfügigkeitsgrenze den Beitrag alleine tragen.

Zu Buchstabe b

Die als Absatz 1 Nr. 1b eingefügte Vorschrift bestimmt die besondere Beitragstragung für geringfügig versicherungspflichtige Beschäftigte.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift entspricht Buchstabe a für die knappschaftliche Rentenversicherung.

Zu Nummer 18 (§ 169 SGB VI)

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung über die Beitragstragung, die hierdurch auf Hausgewerbetreibende übertragen wird.

Zu Nummer 19 (§ 170 SGB VI)

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung über die Beitragstragung, die hierdurch auf Bezieher von Kranken- und Verletzengeld übertragen wird.

Zu Nummer 20 (§ 172 SGB VI)

Die Regelung in Absatz 3 knüpft an die für Bezieher einer Vollrente wegen Alters geltende Regelung des Absatzes 1 an. Die Beseitigung der bisherigen Beitragsfreiheit von dauerhaft geringfügig Beschäftigten ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität dringend erforderlich. Ohne die Zahlung der Pauschalbeiträge würde für Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen, geringfügige Beschäftigungen nur denjenigen anzubieten, für die sie keine Pauschalbeiträge zu leisten hätten.

Die Vorschrift bestimmt den besonderen Arbeitgeberanteil bei versicherungsfrei geringfügig Beschäftigten; dabei werden mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet. Hat ein dauerhaft geringfügig Beschäftigter nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht von seinem Optionsrecht des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit Gebrauch gemacht, muß dessen Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn sein Beschäftigter versicherungspflichtig wäre, abführen. Diese Beitragspflicht des Arbeitgebers tritt auch bei dauerhaft geringfügig Beschäftigten ein, die in ihrer nicht geringfügigen Hauptbeschäftigung (z. B. Beamte oder von der Versicherungspflicht befreite Rechtsanwälte) oder nicht geringfügigen Haupttätigkeit (z. B. nicht versicherungspflichtige Selbständige) nicht in der Rentenversicherung versichert sind. Arbeitsentgelte aus einer Beschäftigung von Praktikanten nach § 5 Abs. 3 sollen insgesamt – gleichgültig, ob sie oberhalb oder unterhalb von 630 DM liegen – beitragsfrei bleiben.

Die bisher in Absatz 1 Satz 3 angeordnete entsprechende Anwendung der Bestimmungen über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich der bußgeldrechtlichen Vorschriften gilt für den Arbeitgeberanteil (Absatz 4).

Zu Nummer 21 (§ 240 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 22 (§ 279b SGB VI)

Mit der Änderung der Vorschrift wird eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer erreicht.

Zu Nummer 23 (§ 279c SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Wegfall der Geringverdienergrenze für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern.

Zu Nummer 24 (§ 302a SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rentenreformgesetzes 1999)**Zu Nummer 1 (§ 34 SGB VI)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 2 (§ 43 SGB VI)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten. Die Höhe des Gesamteinkommens ist demnach für die Feststellung von Geringfügigkeit nicht mehr relevant.

Zu Nummer 3 (§ 95 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 4 (§ 313 SGB VI)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Buchstabe b

Durch die Festschreibung der Hinzuverdienstgrenze auf 630 DM läuft diese Übergangsregelung aus.

Zu Artikel 6 (Änderung des Nachweisgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Durch die Änderung des Anwendungsbereichs wird die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die geringfügig Beschäftigten verbessert. Sie erhalten die notwendigen Informationen über ihre wesentlichen Vertragsbedingungen und nach Nummer 2 zusätzlich über die Möglichkeit zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die neue sozialversicherungsrechtliche Behandlung der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Rechnung getragen wird auch den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 97/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 15. Dezember 1997. Der Anwendungsbereich des Nachweisgesetzes wird so ausgestaltet, daß eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgeschlossen wird. Zur Erleichterung der betrieblichen Praxis werden im Einklang mit der Richtlinie 91/533/EWG vom 14. Oktober 1991 lediglich die Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich des Nachweisgesetzes ausgenommen, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Regelung soll sicherstellen, daß Geringverdiener frühzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen werden, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers und damit entsprechende Rentenanwartschaften zu erwerben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5 Abs. 3)

Redaktionelle Änderungen. Die Einführung des Begriffes „Entgeltersatzleistung“ dient der sprachlichen Anpassung an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 ist durch die Änderung des § 8 SGB IV gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3 Nr. 39)**Zu Satz 1**

Diese Vorschrift knüpft für die Steuerfreistellung von Arbeitslöhnen an die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und des § 168 Abs. 1 Nr. 1b und § 172 Abs. 3 SGB VI an. Erste Voraussetzung für die Steuerfreiheit des Arbeitslohns für eine geringfügige Beschäftigung ist die vom Arbeitgeber ohnehin stets zu prüfende materielle Beitragspflicht zur Sozialversicherung zur Entrichtung des besonderen pauschalen Arbeitgeberbeitrags. Als weitere Voraussetzungen kommen hinzu, daß der Arbeitnehmer neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) keine anderen Einkünfte erzielt und der Arbeitslohn in dem Dienstverhältnis monatlich 630 DM nicht übersteigt.

Die Berücksichtigung der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers für die Frage der Steuerfreiheit dient der Gleichstellung der Bezieher von Arbeitslohn mit den Beziehern von Einkünften aus anderen Einkunftsquellen. Als andere Einkünfte sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verstehen. Demnach sind beispielsweise steuerfreie Einnahmen für die Prüfung der Steuerfreiheit nicht zu berücksichtigen, weil sie im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfaßt werden. Für die Entscheidung, ob der Arbeitslohn im Kalendermonat steuerfrei ausgezahlt werden kann, sind die im Kalenderjahr erzielten eigenen Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu berücksichtigen. Aufgrund der Zusammenrechnung der nichtselbständigen Einkünfte ist es aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, auch andere Einkünfte einzubeziehen. Die Steuerfreiheit führt in Verbindung mit anderen Einkünften stets zu einer Pflichtveranlagung (§ 46 Abs. 2a neu).

Die absolute Arbeitslohngrenze von 630 DM führt zur Steuerpflicht, auch wenn die pauschalen Arbeitgeberbeiträge zu entrichten sind, weil die Voraussetzungen für die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeit noch erfüllt sind. Dies kann bei gelegentlichem Überschreiten der 630-DM-Grenze (Überstunden) der Fall sein. Steuerlich entfällt dann schon bisher die Pauschalierungsmöglichkeit.

Zu Satz 2

Für die Prüfung der Verdienstgrenze sind die Arbeitslöhne aus mehreren gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Bezieht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer neben dem Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung andere Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit, bleibt die Steuerfreiheit nicht erhalten. Für die Frage der Steuerfreiheit

ist es jedoch unerheblich, ob der Ehegatte Einkünfte erzielt; dies soll insbesondere Ehefrauen die Rückkehr in das Arbeitsleben erleichtern. Diese „Brücke zum Arbeitsleben“, insbesondere für ältere Ehepartner, wäre andernfalls nicht vorhanden, weil in den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung typischerweise davon auszugehen ist, daß der andere Ehepartner Einkünfte erzielt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse haben für Ehegatten eine erhebliche Bedeutung: Nach Ergebnissen des Mikrozensus gibt es insgesamt 1,9 Millionen Fälle, die ausschließlich geringfügig tätig sind, davon sind 1,3 Millionen Fälle hinzuverdienende Ehepartner, hiervon sind 1,1 Millionen verheiratete Frauen und nur 0,2 Millionen Fälle verheiratete Männer. Die Regelung begünstigt somit in ihrer tatsächlichen Auswirkung vor allem verheiratete Frauen. Sie rechtfertigt sich aus sozialpolitischen Erwägungen. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung bildet für diesen Personenkreis eine wichtige Brücke zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt oder sichert für die Zeiten, in denen z. B. aus familiären Gründen die Ausübung einer Voll- oder Teilzeitarbeit nicht möglich ist, den Erhalt von Qualifikationen, die die spätere Aufnahme einer Vollzeittätigkeit erleichtern oder erst ermöglichen. Weiterhin führt die Möglichkeit, sich nunmehr auch in diesen Arbeitsverhältnissen durch verhältnismäßig geringe Zuzahlungen einen eigenständigen Rentenanspruch zu erwerben, zu dem anzustrebenden Ergebnis, daß auch dieser Personenkreis sich eine eigene Altersversorgung aufbauen kann. Diese Ziele sind aber nur erreichbar, wenn die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung attraktiv bleibt. Hinzu kommt, daß bisher Einkünfte stets personenbezogen ermittelt werden und auch Freibeträge sowie Steuerfreiheit einkunftsart- oder personenbezogen sind. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechts, die steuerfreien Einkünfte für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln.

Auch im geltenden Recht (§ 3 EStG) gibt es Steuerbefreiungen aus sozialpolitischen Gründen. Nach § 3 Nr. 26 sind Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit in gewisser Höhe steuerfrei. Auch insoweit kommt es nur auf die Art der Tätigkeit (sachliche Steuerbefreiung) und nicht auf die Tatsache an, ob bei Ehegatten gemeinsame oder getrennte Veranlagung stattfindet. Gerade weil die Steuerbefreiung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen darauf abzielt, dem Ehegatten den Kontakt zum Erwerbsleben zu verschaffen und zu erhalten – was voraussetzt, daß die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu zumutbaren Bedingungen möglich bleibt –, soll dieser Befreiungstatbestand unabhängig vom Einkommen des anderen Ehegatten bleiben.

Zu Satz 3

Der Arbeitgeber kennt nur den Arbeitslohn, den er zahlt. Allerdings mußte er schon bisher in bestimmten Fällen sozialversicherungsrechtlich prüfen, ob der Arbeitnehmer in mehreren (geringfügigen) Arbeitsverhältnissen Arbeitslohn bezieht. Satz 3 schafft eine klare steuerliche Rechtsgrundlage, damit der Arbeitgeber über die Steuer-

freiheit des Arbeitslohns entscheiden kann. Dazu hat ihm der Arbeitnehmer für jeden Lohnzahlungszeitraum rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß er keine anderen Einkünfte erzielt und im Monat keinen Arbeitslohn aus anderen Dienstverhältnissen bezieht oder der Arbeitslohn zusammen mit dem übrigen Arbeitslohn aus weiteren gegenwärtigen Dienstverhältnissen insgesamt monatlich 630 DM nicht übersteigt. Diese Mitteilung führt regelmäßig zum Haftungsausschluß des Arbeitgebers; die Mitteilung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Zu Nummer 2 (§ 39 Abs. 1)

Die Vorschrift verpflichtet die Gemeinden, dem bei Ausstellung der Mitteilung zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Arbeitnehmer anzuzeigen, die eine oder mehrere Steuerkarten mit der Steuerklasse VI erhalten haben. Diese Mitteilung soll es der Finanzverwaltung insbesondere ermöglichen zu prüfen, ob für Arbeitslöhne aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 zu Recht in Anspruch genommen worden ist. Diese Mitteilung ist ein zusätzliches Sicherungsmittel, wenn der Arbeitnehmer den nach § 3 Nr. 39 steuerfrei gezahlten Arbeitslohn im Rahmen der Einkommensteuererklärung zur Prüfung der Steuerfreiheit nicht angibt.

Zu Nummer 3 (§ 39b Abs. 1)

Bisher war bei kurzfristiger und geringfügiger Beschäftigung keine Lohnsteuerkarte vorzulegen, wenn der Arbeitslohn nach § 40a pauschal besteuert wurde. Künftig sollen die nach § 3 Nr. 39 steuerfreien Beträge auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden, damit die Steuerfreiheit im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer nachprüfbar wird. Die Neuregelung bestimmt deshalb, daß auch dann eine Lohnsteuerkarte vorzulegen ist, wenn ausschließlich Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung gezahlt wird, der nach § 3 Nr. 39 steuerfrei ist.

Legt der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vor, bleibt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 erhalten; dieser Verfahrensverstöß soll also nicht zur Folge haben, daß ein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen ist. Dies ist sachgerecht, da die materielle Steuerfreiheit erhalten bleibt und in der Veranlagung zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber dann nach den allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens eine Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 1 auszustellen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 39c und 39d)

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Ergänzungen, die den Änderungen in § 39b entsprechen und erforderlich sind, wenn § 3 Nr. 39 auch bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern und bei denen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnden Arbeitnehmern angewendet werden soll.

Zu Nummer 6 (§ 40a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 2)

Die bisherige Dynamisierung der Arbeitslohngrenzen für geringfügig Beschäftigte soll wie im Sozialversicherungsrecht entfallen. Mit der Änderung werden die Arbeitslohngrenzen auf die ab 1999 geltenden Beträge von 630 DM monatlich oder 147 DM wöchentlich festgeschrieben.

Bisher ist eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn zudem auf eine Beschäftigungsdauer von höchstens 86 Stunden monatlich bzw. 20 Stunden wöchentlich begrenzt. Diese Begrenzung erscheint im Hinblick auf den festgeschriebenen Stundensatz und das Lohnniveau entbehrlich. Aus Gründen der Vereinfachung wird sie mit dieser Änderung aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 1)

Weil die bisherige Dynamisierung der Arbeitslohngrenzen für geringfügig Beschäftigte im Sozialversicherungsrecht entfällt, soll mit der Änderung die derzeitige Verdienstgrenze je Arbeitsstunde (22,05 DM) für eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn auf 22 DM festgeschrieben werden.

Zu Nummer 7 (§ 41b Abs. 1)

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, auch die nach § 3 Nr. 39 steuerfreien Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung einzutragen.

Zu Nummer 8 (§ 46 Abs. 2a)

Die Änderung sichert die Pflichtveranlagung bei den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 39 EStG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Zahl der Arbeitsverhältnisse mit einer geringfügigen Beschäftigung schwankt von Branche zu Branche und von Betrieb zu Betrieb. Das Ziel, daß Arbeitgeber Arbeitnehmer nur geringfügig beschäftigen, wenn dies aus der Natur der konkreten Tätigkeit heraus sachdienlich ist, läßt sich daher nicht mit einer abstrakten Quote regeln. Eine betriebsnahe Regelung ist erstrebenswert. Diese sollte allerdings von den betrieblichen Partnern gemeinsam gefunden werden. Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen. Das ist in § 99 BetrVerfG geregelt. Insofern ist es hilfreich, wenn der Betriebsrat das Recht erhält, die Zustimmung zur Einstellung von geringfügig Beschäftigten zu verweigern, wenn das zu einem unausgewogenen Verhältnis führte. Das entspricht auch der Systematik des Betriebsverfassungsgesetzes. In § 99 Abs. 2 Nummer 2 des Gesetzes ist bereits die Möglichkeit, die Zustimmung für den Fall

eines Verstoßes gegen eine Auswahlrichtlinie gemäß § 95 BetrVerfG zu verweigern, geregelt.

Zu Nummer 2

Es ist sachgerecht in § 100 BetrVerfG, in dem vorläufige personelle Maßnahmen geregelt sind, die geringfügige Beschäftigung als ihrer Eigenart wegen nicht eilig und daher einer vorläufigen Regelung nicht zugänglich, auszunehmen.

Zu Nummer 3

Von vielen wird beklagt, daß eine Aufspaltung vorhandener ganztägiger oder normaler Teilzeitbeschäftigung auf geringfügige Arbeitsverhältnisse stattfindet. Bisher konnte ein Betriebsrat nicht wirksam der Entlassung eines Arbeitnehmers widersprechen, weil der Arbeitgeber seinen Betrieb nunmehr auf diese Weise neu organisieren will. Diese Möglichkeit wird jetzt geschaffen; wenn auch mit der eingeschränkten Folge des § 102 BetrVerfG. Die Kündigung wird dadurch nicht unzulässig. Allerdings hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die vorläufige Weiterbeschäftigung gemäß § 102 Abs. 5 BetrVerfG zu verlangen. Die Ergänzung des § 102 BetrVerfG entspricht auch der Systematik des Betriebsverfassungsgesetzes. In § 102 Abs. 3 Nummer 2 des Gesetzes ist bereits die Möglichkeit, der Kündigung für den Fall eines Verstoßes gegen eine Auswahlrichtlinie gemäß § 95 BetrVerfG zu widersprechen, geregelt.

Zu Artikel 11 (Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV und Ergänzung des § 28a SGB IV.

Zu Artikel 12 (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Folgeänderung zu § 28a Abs. 1 Nr. 18 SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Folgeregelung zu § 28a Abs. 8 SGB IV.

Zu den Nummern 4, 5, 6 (§§ 14, 15, 33)

Folgeänderungen zu § 13.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 104 SGB IV. Durch § 36 Abs. 3 DEÜV ist sichergestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit weiterhin die Meldungen für geringfügig Beschäftigte erhält. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger speichert weiterhin die Betriebsdatei der

Bundesanstalt für Arbeit zur Kontenklärung bei den Versicherungsträgern und zu Zwecken der Betriebsprüfung auf der Grundlage des § 28p SGB IV.

Zu Artikel 13 (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)

Die Vorschrift paßt die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung an die Beitragspflicht für geringfügig Beschäftigte an und berücksichtigt für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit, daß der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI keine Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bewirkt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu den Änderungen in §§ 249b und 266 Abs. 7 Nr. 9 SGB V. Mit der Änderung wird erreicht, daß der Arbeitgeberbeitrag, der bei Beschäftigung versicherungsfreier Arbeitnehmer aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit am Arbeitsmarkt zu zahlen ist, allen Krankenkassen gleichermaßen zugute kommt. Rechnerisch wird dies durch die Berücksichtigung dieses Beitrags bei der Ermittlung des Beitragsbedarfs jeder betroffenen Krankenkasse vollzogen.

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum Verordnungsrang)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung der durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen.

Zu Artikel 16 (Bericht der Bundesregierung)

Mit dieser Berichtspflicht sollen die Mitglieder von Deutschem Bundestag und Bundesrat über die mit diesem Gesetz erreichte Neuordnung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung unterrichtet werden und damit Entscheidungsgrundlagen für notwendige Weiterentwicklungen in diesem Bereich erhalten.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 1999.

C. Finanzieller Teil

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wird in der gesetzlichen Rentenversicherung 1999 schätzungsweise zu Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 1,9 Mrd. DM führen. Für die Folgejahre werden Mehreinnahmen in Höhe von 2,85 Mrd. DM unterstellt. Es wurden Sicherheitsabschläge für Ausweichverhalten und Mißbrauch in Ansatz gebracht.

Grundsätzlich entstehen aus der Zahlung des Arbeitgeberanteils keine Leistungsansprüche für die Versicherten. Insofern stehen den zusätzlichen Beitragseinnahmen keine Ausgaben gegenüber. Mittel- und langfristig kommen auf die gesetzliche Rentenversicherung zusätzliche Ausgaben für die geringfügig Beschäftigten zu, die von der Möglichkeit der Beitragsaufstockung mit Leistungsansprüchen Gebrauch machen. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist in der derzeitigen Schätzung nicht möglich.

In der gesetzlichen Krankenversicherung betragen die geschätzten zusätzlichen Beitragseinnahmen aufgrund der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse 1,5 Mrd. DM im Jahr 1999. Für die Folgejahre werden Mehreinnahmen von 2,25 Mrd. DM erwartet. Diese Schätzung wurde analog zur Schätzung für die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt.

Einzelheiten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Rechnungsjahr			
	1999	2000	2001	2002
	(Beitragsmehreinnahmen in Mrd. DM)			
Beitragseinnahmen GRV	1,9	2,85	2,85	2,85
Beitragseinnahmen GKV	1,5	2,25	2,25	2,25

Die kassenmäßigen Steuermindereinnahmen einschließlich des Solidaritätszuschlages betragen im Jahr 1999 1,37 Mrd. DM, wovon 620 Mio. DM auf den Bund, 550 Mio. DM auf die Länder und 200 Mio. DM auf die Gemeinden entfallen.

Einzelheiten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM

Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
			1999	2000	2001	2002
Steuerbefreiung von Entgelten aus geringfügiger Beschäftigung bis zu einem Monatsverdienst von 630 DM; in Fällen mit einer Hauptbeschäftigung werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse steuerpflichtig. Die Maßnahme tritt ab 1. April in Kraft.	Insg.	- 2 110	- 1 373	- 2 110	- 2 110	- 2 110
	LSt	- 2 000	- 1 300	- 2 000	- 2 000	- 2 000
	Solz	- 110	- 72	- 110	- 110	- 110
	Bund	- 960	- 625	- 960	- 960	- 960
	LSt	- 850	- 553	- 850	- 850	- 850
	Solz	- 110	- 72	- 110	- 110	- 110
	Länder					
	LSt	- 850	- 553	- 850	- 850	- 850
	Gem.					
	LSt	- 300	- 195	- 300	- 300	- 300

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

